

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Herbert Kübel
Heimleitung

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| Version 0 | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| Vorvertragliche Informationen | | | Seite 2 von 13 |

Vorvertragliche Informationen zu den Leistungen in den Pflegeheimen des ASB Regionalverbandes Mittelbaden

gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 WVBG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes)

Allgemeines

Träger der Einrichtung:

ASB Mittelbaden, Bachmatt 40, 77887 Sasbachwalden

Bezeichnung der Einrichtung:

ASB Seniorenzentrum „Am Hahnbach“, Casimir-Katz Straße 24 a 76593 Gernsbach

Lage der Einrichtung:

Verkehrsgünstig, ruhig, in schöner Lage am Stadtrand, und doch nur 700 m bis zur historischen Altstadt, Bushaltestelle des ÖPNV in unmittelbarer Nähe

Die ASB-Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen gemäß §§ 84 bis 87 SGB XI sowie der Qualitätsanforderungen nach SGB XI, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI und die Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger gemäß §§ 75 ff. SGB XII sind für diesen Vertrag bindend.

Die ASB-Einrichtung ist gemäß SGB XI verpflichtet, die in den Expertenstandards niedergelegte Qualität einzuhalten. Sie verfügt über ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist. Die Bewohnerin hat das Recht, sich über den Stand des Qualitätsmanagements zu informieren und das Qualitätshandbuch einzusehen. Das Heim unterliegt den Prüfungen der Heimaufsicht und des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen (MDK), durch die geprüft wird, ob es die verbindlichen Qualitätsvorgaben einhält.

Die Versorgungsverträge, sowie alle weiteren Vereinbarungen nach SGB XI und XII stehen der Bewohnerin zwecks Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien zur Verfügung.

Leistungserbringung / Zusatzleistungen / Wahlleistungen

Die ASB-Einrichtung erbringt die Leistungen, soweit sie nach diesem Vertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Bewohnerinnen.

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

Darüber hinausgehende Leistungen können der Bewohnerin als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI gemäß Anlage 3 des Heimvertrages angeboten werden. Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen. Hierfür ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit fakultativ zu einzelnen Gelegenheiten weitere Wahlleistungen (keine Zusatzleistung nach § 88 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Zusatz- und Wahlleistungen sind kein Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen sind allein mit der Bewohnerin abzurechnen.

Leistungen der Pflege

(1) Allgemeine Pflege (Grundpflege)

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich am Pflegekonzept. Dieses Konzept basiert auf den Aktivitäten des täglichen Lebens. Besonders die Aktivitäten im Rahmen von Körperpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftlicher Versorgung können bei vielen Bewohnerinnen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt sein. Das Ziel der hier angebotenen Pflege ist es, ihnen Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Der Bewohnerin werden die hierfür erforderlichen Hilfen angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung des Pflegebedarfs sowie der vorbeugenden Verhinderung einer höheren Pflegebedürftigkeit.

Die ASB-Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohnerinnen zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens der Bewohnerin zu achten. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit der Bewohnerin. Der ASB bietet der Bewohnerin auf dieser Grundlage eine individuelle Pflegeberatung an.

Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Feststellung der Pflegestufe und Zuordnung zu einer Pflegeklasse durch die Pflegekasse oder ein vom Sozialhilfeträger bestätigter Pflegebedarf zu berücksichtigen.

Die Pflegeleistungen werden dokumentiert.

Die ASB-Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand der Bewohnerin anzupassen, soweit ihr dies möglich ist.

(2) Spezielle Pflege (medizinische Behandlungspflege)

Neben den allgemeinen pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringt die ASB-Einrichtung gemäß § 43 SGB XI Leistungen der medizinischen

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| Version 0 | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| Vorvertragliche Informationen | | | Seite 4 von 13 |

Behandlungspflege im Rahmen ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung, soweit nach § 37 SGB V kein gesonderter Anspruch auf Behandlungspflege besteht.

Inhalt der Behandlungspflege sind medizinische Leistungen, die zur Sicherung des Ziels der ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Sie dürfen von der ASB-Einrichtung nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und räumlicher und technischer Ausstattung erbracht werden. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind mit der ärztlichen Behandlung abzustimmen, hierbei sind die ärztlichen Anordnungen zu beachten. Sie sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Leistungen der speziellen Pflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass

- sie von der behandelnden Ärztin oder dessen Mitarbeiterinnen nicht erbracht werden,
- die Leistungen von der behandelnden Ärztin verordnet und in der Dokumentation von ihr abgezeichnet sind,
- für die Durchführung der Maßnahme im Einzelfall entsprechend Art, Zeit und Dauer qualifizierte Mitarbeiterinnen der ASB-Einrichtung zur Verfügung stehen,
- die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelne Maßnahme im Heim vorhanden sind oder durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden,
- der Mitarbeiterin im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
- die Bewohnerin mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen des Heimes einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
- kein Ausschluss der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vorgesehen ist. Ist ein solcher Ausschluss vorgesehen, wird er unter § 11 dieses Vertrages beschrieben.

Über die Sicherstellung der Medikamentenversorgung ist eine gesonderte Vereinbarung laut Anlage 17 des Heimvertrages zu treffen.

(3) Soziale Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Soziale Betreuung

Beratung und Erhebung der Sozialanamnese, Zimmerbesichtigung (Bewohner/Angehörige), Informationen, Aufnahmegespräch, Zimmereinweisung, Vermittlung von Arzt, Therapeut, KG usw., Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Benachrichtigung der Bezugsperson, Organisation der Ämterbesuche, Koordination der Kontakte zu Angehörigen u. Betreuern, Möglichkeiten schaffen zur Ausübung religiösen Lebens im Haus, Vermittlung von Besuchsdiensten, Koordination mit Institutionen

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

(Krankenhäuser, Apotheken, Seelsorge, Bestattungsinstituten), Einsatz Ehrenamtlicher, Beschäftigungsangebote, Konzerte und Veranstaltungen, Hausfeste im Jahreskreis, Ausflüge, Geburtstagsfeiern und persönliche Jubiläen

Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Ziel der Hilfen ist insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

Heimbewohner mit festgestelltem erheblicher allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI haben Anspruch auf eine zusätzliche Betreuungsleistung. Die Pflegekasse finanziert hierzu für 25 betroffene Personen eine Mitarbeiterstelle. Privat versicherte Pflegebedürftige können den dafür zu zahlenden Entgeltanteil bei ihrem privaten Pflegeversicherungsunternehmen geltend machen. Nähere Informationen finden sich unter Anlage 19 dieses Vertrages.

Unterkunft

(1) Wohnraum

Die ASB-Einrichtung bietet individuell zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegerechte Mobiliar zur Verfügung. Der Wohnraum kann von der Bewohnerin mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der Absprache.

Die ASB-Einrichtung verpflichtet sich, die Privatheit und Individualität der Bewohnerin in ihrem Wohnraum zu sichern. Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der jeweiligen Bewohnerin. Den Bewohnerinnen steht jeweils das Hausrecht an ihrem Wohnraum zu.

Es stehen Einzel- oder Doppelzimmer mit Wohnflächen zwischen 14,65 und 27,5 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei einem Doppelzimmer steht der Wohnraum insgesamt zwei Bewohnerinnen zur Verfügung.

Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.

Haustierhaltung ist im Heim grundsätzlich möglich. Näheres regelt die Vereinbarung „Tierhaltung im ASB-Heim“.

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. Auch für Schlüssel, die die Bewohnerin an Angehörige aushändigt, bleibt die hierfür unterzeichnende Person gegenüber der ASB-Einrichtung verantwortlich. Das Heim verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Änderungen an dem Wohnraum und/oder der Ausstattung dürfen nur mit Genehmigung der ASB-Einrichtung ausgeführt werden.

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

Die Bewohnerin ist berechtigt eigene Elektrogeräte in ihren Räumlichkeiten in Betrieb zu nehmen. Diese müssen allerdings ein offiziell anerkanntes Prüfsiegel aufweisen. Sollte ein Elektrogerät nicht den aktuellen Sicherheitsrichtlinien entsprechen, kann die ASB-Einrichtung den Betrieb des Gerätes bis zur Prüfung durch einen Elektrofachbetrieb untersagen. Die Kosten für die Überprüfung sind durch die Bewohnerin zu tragen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen

Mit der Wohnraumüberlassung ist auch die Befugnis der Bewohnerin zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen sowie Heizung, Beleuchtung/Strom, Kalt- und Warmwasserversorgung, verbunden. Die ASB-Einrichtung bietet den Bewohnerinnen Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

Weitere Leistungen des Heimes

Ver- und Entsorgung

Versorgung mit (Warm-)Wasser, Heizung, Strom sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Wartung und Unterhaltung

Wartung und Unterhaltung der Gebäude, hauseigener Ausstattung und technischer Anlagen.

Reinigung

Reinigung der Wohnräume, Sanitärbereiche, Aufenthaltsbereiche, Arbeitsräume und öffentliche Bereiche, Reinigung des hauseigenen Inventars und Mobilars, Reinigung der Hilfsmittel

Wäscheversorgung

Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche, Betten machen
 Kennzeichnen der persönlichen Wäsche, maschinelles Waschen, trocknen und legen/ finishen der persönlichen Wäsche (siehe auch Bedarfsliste für Wäsche und Hygieneartikel); Einräumen der Wäsche in den Schrank.

Die chemische Reinigung und die namentliche Kennzeichnung wird gegen zusätzliches Entgelt übernommen.

Die ASB-Einrichtung stellt der Bewohnerin Flachwäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher) zur Verfügung.

Speise- und Getränkeversorgung

Das Heim bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten an:

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| Version 0 | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| Vorvertragliche Informationen | | | Seite 7 von 13 |

Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee mit Kuchen, Abendessen, Nacht- und Zwischenmahlzeiten.

Dem Bewohner werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft, Milch) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Bei ärztlich begründetem Bedarf werden Schon- und Diätkost (z.B. Diabetesdiät) ohne Aufpreis angeboten.

Wird ein Bewohner durch ausdrückliche ärztliche Anordnung auf Dauer *ausschließlich* mittels Sondenkost ernährt, so ist das Heim ab diesem Zeitpunkt zu einer Reduzierung des Entgeltes verpflichtet.

Auf Wunsch werden Speisen für Gäste und die Ausrichtung von Familienfeiern gegen zusätzliches Entgelt angeboten.

Die Mahlzeiten werden im Regelfall im Speiseraum serviert. Bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, welche die Einnahme im Speiseraum einschränken, werden nach Absprache die Mahlzeiten ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgeltes im Wohnraum der Bewohnerin serviert und ihr die notwendige Hilfe bei der Mahlzeiteneinnahme angeboten.

Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung nehmen die bewohnerinnen- und mitarbeiterinnenbezogene Administration wahr. Sie beraten Bewohnerin und Angehörige in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen, Ämtern und Behörden. Die Kosten für die allgemeine Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

Die Postzustellung erfolgt durch persönliche Aushändigung. Soll die Verwaltung berechtigt sein, die Post für die Bewohnerin entgegenzunehmen, so hat die Bewohnerin eine Postempfangsberechtigung auszustellen.

Soll die Versichertenkarte der Krankenkasse durch die ASB-Einrichtung verwaltet und in der Wohn- und Pflegegruppe aufbewahrt werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

Soll der "Barbetrag zur persönlichen Verwendung" durch die ASB-Einrichtung verwaltet werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

Soll die Auszahlung der Rente oder ähnlicher Barzustellungen durch die ASB-Einrichtung entgegengenommen werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

Entgelt

Die Höhe der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI (§§ 84 ff.) und SGB XII (§§ 75 ff.) vereinbart sind.

Soweit die ASB-Einrichtung Leistungen nach dem SGB XI erbringt und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, ist sie berechtigt, der Bewohnerin seine nicht gedeckten Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gesondert in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen Aufwendungen für Miete, Pacht, Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern. Die gesonderte Berechnung ist der ASB-Einrichtung von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.

Soweit die ASB-Einrichtung keinerlei öffentliche Förderungen erhält, ist er gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI berechtigt, der Bewohnerin ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist in diesem Fall der Landesbehörde mitgeteilt worden.

Die Höhe des Entgelts für Unterkunft (Regelleistungen), Verpflegung (Regelleistung) und nicht geförderte Investitionskosten, die von der Bewohnerin selbst zu tragen sind, sowie das Entgelt für allgemeine und spezielle Pflegeleistungen und die psychosoziale Betreuung sind in Anlage 2 des Vertrages geregelt.

Das Entgelt für Wahl- und Zusatzleistungen ergeben sich aus Anlage 3.

Zahlung des Entgelts

Sofern der Bewohnerin ein gültiger Leistungsbescheid der Pflegekasse über die festgestellte Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) vorliegt, wird eine entsprechende Kostenberechnung bei der zuständigen Pflegekasse über die abrechnungsfähigen pflegebedingten Kosten direkt vorgenommen. Die Aufwendungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden, werden der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Die der Bewohnerin nach §§ 42 bis 43 SGB XI zustehenden Leistungsbeiträge sind von der Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die ASB-Einrichtung zu zahlen.

Die von der Bewohnerin zu entrichtenden Entgelte sind zum 3. eines jeden Monats fällig. Sie sind auf das im Heimvertrag angegebene Konto zu überweisen.

Der Bewohnerin wird der bargeldlose Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung angeboten.

Leistungs- und Entgeltanpassung

(1) Leistungsanpassungen aufgrund veränderten Gesundheitszustandes

Die ASB-Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand der Bewohnerin anzupassen. Das Verfahren der Leistungs- und Entgeltanpassung richtet sich nach den nachfolgenden Vorschriften des Vertrages.

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten.

Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jeder- zeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

- c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Bei verändertem individuellem Pflegebedarf muss die bis dahin gültige Pflegestufe durch den MDK überprüft und vom Kostenträger anerkannt werden. Bestätigt der MDK die veränderte Einstufung und erlässt die Pflegekasse einen entsprechenden Leistungsbescheid, ist die ASB-Einrichtung berechtigt, das Entgelt ab dem im Leistungsbescheid genannten Zeitpunkt durch einseitige Erklärung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so fordert die ASB-Einrichtung sie schriftlich unter Angabe der Gründe auf, bei der Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die ASB-Einrichtung hat die Aufforderung der Pflegekasse und ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

Die Bewohnerin ist zur Antragstellung verpflichtet. Weigert sie sich, so kann die ASB-Einrichtung ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.

Bestätigt er die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe nicht und lehnt die Pflegekasse deswegen eine Höherstufung ab, hat die ASB-Einrichtung der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem ersten Berechnungstag mit 5 Prozent zu verzinsen.

Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch die Pflegeversicherung erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von der Bewohnerin / dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Abs. 2, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Abs. 2 unverzüglich nachholt. Die Einrichtung ist dann so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Mitteilung unverzüglich erfolgt und darauf hin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ankündigung der Entgelterhöhung vorgenommen worden wäre.

Soweit die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund eines Höherstufungsbescheides höhere Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung erhält, die Einrichtung aber aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Anpassungserklärung nach

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------|--|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  <small>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</small> |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | Vorvertragliche Informationen |

Abs. 2 abzugeben, hat die Bewohnerin / der Bewohner den ihm / ihr zustehenden Leistungsbetrag der Pflege- Versicherung zuzüglich des bisherigen Eigenanteils an dem Entgelt der allgemeinen Pflegeleistungen zu entrichten, bis die von der Einrichtung vorgenommene Anpassung wirksam wird. Voraussetzung dieses Anspruchs der Einrichtung ist, dass die Einrichtung die Anpassungserklärung nach Abs. 2 unverzüglich nach Kenntnis von der Höherstufung nachholt Sollte der von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichtende Eigenanteil am Pflegeentgelt für die neue Pflegestufe jedoch niedriger sein als der bisherige Eigenanteil, hat die Bewohnerin / der Bewohner bis zum Wirksamwerden der Anpassungserklärung neben dem höheren Leistungsbetrag der Pflegeversicherung nur den Eigenanteil am Pflegeentgelt der neuen Pflegestufe zu entrichten.

(2) Sonstige Entgeltanpassungen

Die ASB-Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die ASB-Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie der Bewohnerin gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrages Kostensteigerungen ergeben haben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Die ASB-Einrichtung gewährt der Bewohnerin und dem Heimbeirat die Gelegenheit, ihre Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen. Bei Versicherten der sozialen Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung entspricht. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach SGB XII entspricht.

Die ASB-Einrichtung verpflichtet sich, Vertreter des Heimbeirats rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern.

Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

Erhält die Bewohnerin die Beköstigung ausschließlich durch Sondennahrung, welche im Rahmen des SGB V durch die Krankenversicherung finanziert ist und nimmt daher keine Beköstigungsleistungen des Heimes entgegen, so reduziert sich der Betrag für Unterkunft und Verpflegung um den in Anlage 2 des Vertrages ausgewiesenen Wert für den sächlichen Beköstigungsaufwand.

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: Version 0 | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| | Vorvertragliche Informationen | | Seite 11 von 13 |

Erhält die Bewohnerin neben der Sondennahrung, welche im Rahmen des SGB V durch die Krankenversicherung finanziert sind Beköstigungsleistungen des Heimes, so reduziert sich der Betrag für Verpflegung nicht um den in Anlage 2 des Vertrages ausgewiesenen Wert für den sächlichen Beköstigungsaufwand. Auf Kulanzbasis kann das Heim der Bewohnerin die gesetzlichen Zuzahlungen nach SGB V für die Verordnung von Sondennahrung erstatten.

Vorübergehende Abwesenheit

Soweit die Bewohnerin länger als drei Tage abwesend ist, erfolgt eine pauschale Teilerstattung der pflegebedingten Kosten sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe der Rückerstattung basiert auf dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Ein entsprechender Auszug aus dem Rahmenvertrag liegt dem Vertrag bei. Der gesamte Rahmenvertrag kann entsprechend der Regelung der Präambel eingesehen werden.

Kündigung und Vertragsende

Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Bewohnerin kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im Falle einer Entgelterhöhung kann die Bewohnerin zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, kündigen.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Bewohnerin kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat die ASB-Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist der Bewohnerin zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Den Nachweis kann die Bewohnerin bereits vor Ausspruch der Kündigung verlangen.

Die ASB-Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den ASB eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist, weil die Bewohnerin eine von der ASB-Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 11 dieses Vertrages nicht annimmt oder der ASB-Einrichtung eine Anpassung der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausschließt.

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| Version 0 | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| Vorvertragliche Informationen | | | Seite 12 von 13 |

- c) die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der ASB-Einrichtung eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
- d) die Bewohnerin
 - aa) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. d) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die ASB-Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die ASB-Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Die Kündigung durch die ASB-Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung von Bewohnerinnen, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.

In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b) bis d) kann die ASB-Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Hat die ASB-Einrichtung nach Absatz 4 Buchst. a) oder b) gekündigt, so hat sie der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. a) hat die ASB-Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

Mit dem Tod der Bewohnerin endet das Vertragsverhältnis. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung endet die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem die Bewohnerin verstirbt oder entlassen wird; bei Umzug in eine andere Einrichtung wird für den Verlegungstag kein Entgelt berechnet.

Nachlass / Räumung des Wohnraumes

Die Bewohnerin kann die ASB-Einrichtung ermächtigen, die eingebrachten Sachen bei Ableben den auf der Anlage 6 des Heimvertrages genannten Personen ohne Rücksicht auf die erbrechtliche Legitimation auszuhändigen.

Die ASB-Einrichtung ist berechtigt, die in den Wohnraum eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin bzw. ihrer Erben einzulagern, wenn der Wohnraum nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Falle fertigt die ASB-Einrichtung eine Niederschrift über die in dem Wohnraum befindlichen Sachen an.

Haftung

Die ASB-Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen

| | | |
|-----------------------|-----------------|-------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| Leitungsteam | QM-Steuergruppe | Scholder |
| 30.05.2012 | 30.05.2012 | 01.06.2012 |

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---|
| Revisionstand: | QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH | |  Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| Version 0 | Einrichtung: | RV Mittelbaden | |
| | Geltungsbereich: | Stationäre Pflege | |
| Vorvertragliche Informationen | | | Seite 13 von 13 |

Fachdisziplin zu erbringen. Die in der Einrichtung geltenden Standards können vom Bewohner oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden. Die ASB-Einrichtung haftet der Bewohnerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für eingebrachte Sachen haftet sie nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen. Die ASB-Einrichtung stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind. Die Bewohnerin haftet der ASB-Einrichtung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Absicherung dieses Risikos wird der Bewohnerin empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Mitwirkungsrecht

Der ASB unterstützt aktiv das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen. Die gewählten Interessenvertreter/innen der Bewohnerinnen – Heimbeirat - werden regelmäßig im Gespräch mit der Heimleitung umfassend und aktuell über die Belange des Heimes informiert und zur Mitwirkung bei Entscheidungen aufgefordert.

| | | |
|-----------------------|------------------------|-------------------|
| Erstellt/ Bearbeitet: | Geprüft | Freigegeben |
| <i>Leitungsteam</i> | <i>QM-Steuergruppe</i> | <i>Scholder</i> |
| <i>30.05.2012</i> | <i>30.05.2012</i> | <i>01.06.2012</i> |